

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/af445387-c29c-341c-b973-2726025b0109

Bibliografie

Titel Gesetz über das Bundesverfassungsgericht (Bundesverfassungsgerichtsgesetz - BVerfGG)

Amtliche Abkürzung BVerfGG

Normtyp Gesetz

Normgeber Bund

Gliederungs-Nr. 1104-1

§ 16 BVerfGG - Entscheidung des Plenums

- (1) Will ein Senat in einer Rechtsfrage von der in einer Entscheidung des anderen Senats enthaltenen Rechtsauffassung abweichen, so entscheidet darüber das Plenum des Bundesverfassungsgerichts.
- (2) Es ist beschlussfähig, wenn von jedem Senat zwei Drittel seiner Richter anwesend sind.

